

I Grundlagen

A. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen („AVB“) gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem gewerblichen Entwickler („Anbieter“) und der M&M Software GmbH („M&M“), die die Beschaffung (Werk-, Dienstleistungs-Kaufvertrag) von Softwareprodukten, oder einzelnen Komponenten hiervon, (zusammen nachfolgend „Vertragsleistungen“ genannt) zum Gegenstand haben.

Für diese Vertragsbeziehungen und die Erbringung der Vertragsleistungen gilt deutsches Recht, ausgenommen das UN-Kaufrecht. Wird eine andere als die deutsche Rechtsordnung für anwendbar erklärt, so gelten diese Bedingungen gleichwohl in dem Umfang, wie dies nach dem gewählten Recht zulässig ist. Die AVB von M&M gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AVB von M&M abweichende Bedingungen des Anbieters werden nicht anerkannt, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt. Diese AVB gelten auch dann, wenn Vertragsbedingungen des Anbieters durch M&M vorbehaltlos angenommen werden.

2. Einzelvertragliche Abreden haben Vorrang, namentlich soweit diese schriftlich dokumentiert sind. Im Übrigen gelten diese AVB für alle künftigen Geschäfte mit dem Anbieter auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird.
3. In keinem Fall wird zwischen den Parteien ein Vertrag nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz begründet.

B. Beauftragung und Geheimhaltung

1. An den der Beauftragung zugrunde liegenden Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Anforderungsprofilen (z. B. Lastenheft) und sonstigen Unterlagen (den „Bestellunterlagen“) behält sich M&M alle Eigentums- und etwaige Urheberrechte uneingeschränkt vor, sofern die Bestellunterlagen nicht bereits durch einen Dritten geschützt sind. In diesem Fall sind die jeweiligen Rechte des Dritten zu beachten. Der Anbieter ist verpflichtet, die Bestellunterlagen nur zur Prüfung und vertragskonformen Abwicklung der Vertragsleistungen zu nutzen.
2. In diesem Rahmen ist der Anbieter zudem zur strikten Geheimhaltung aller von M&M erhaltenen vertraulichen Informationen verpflichtet. „*Vertrauliche Informationen*“ sind alle zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung nicht allgemein zugänglichen Informationen, Tatsachen, Unterlagen, Daten und/oder Kenntnisse, insbesondere technische und/oder wirtschaftliche Informationen, Konstruktionsunterlagen, Spezifikationen, Zeichnungen, Muster, Prototypen, Testergebnisse und/oder sonstiges Know-how. Vertrauliche Informationen sind insbesondere auch die Bestellunterlagen und die zwischen den Parteien vereinbarten Preise, Vergütungen und sonstigen Konditionen. Dritten dürfen vertrauliche Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung seitens M&M (in Schrift- oder Textform) offengelegt werden. Die Pflicht zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen endet erst, wenn und soweit das in den vertraulichen Informationen enthaltene Know-how allgemein bekannt geworden ist und erstreckt sich auch auf die Mitarbeiter des Anbieters und andere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Sie sind entsprechend zu verpflichten.



3. Nach Abwicklung der Vertragsleistungen sind die Bestellunterlagen unaufgefordert an M&M zurückzugeben, soweit auf die Rückgabe nicht schriftlich oder in Textform verzichtet wurde; dasselbe gilt, falls eine Beauftragung vom Anbieter nicht angenommen oder von M&M widerrufen wird.

C. Vertragsschluss

1. Vorbehaltlich des letzten Satzes dieser Ziffer 1 ist die Beauftragung durch M&M das Angebot im rechtlichen Sinn, welches für das Zustandekommen eines Vertrages der Auftragsbestätigung durch den Anbieter bedarf. Beauftragungen sind binnen fünf Tagen durch Auftragsbestätigungen in Schrift- oder Textform anzunehmen. Bei später eingehenden Auftragsbestätigungen kommt der Vertrag zustande, wenn M&M nicht innerhalb einer Frist von zehn Werktagen widerspricht. Abweichend davon ist die Beauftragung die Annahme im rechtlichen Sinn, wenn der Beauftragung ein verbindliches Angebot des Anbieters vorausgegangen ist; einer Auftragsbestätigung durch den Anbieter bedarf es in solchen Fällen nicht.
2. Änderungen seitens M&M, die die beauftragten bzw. vertraglich vereinbarten Vertragsleistungen nur unwesentlich modifizieren, bleiben auch nach Vertragsschluss vorbehalten, soweit sie dem Anbieter zumutbar sind. Sind diese für den Anbieter nicht zumutbar, sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Fertigstellungstermin, angemessen einvernehmlich zu regeln.

II Vertragsbedingungen

D. Preise und Vergütung

Die in der Beauftragung ausgewiesenen bzw. vertraglich vereinbarten Nettopreise bzw. Nettovergütungen sind Festpreise inklusive sämtlicher Nebenkosten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Sofern eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart ist, sind die aufgewendeten Zeiten zu erfassen und durch M&M gegenzuzeichnen.

E. Fertigstellungstermin

1. *Termingerechte Fertigstellung.* Der in der Beauftragung angegebene Fertigstellungstermin ist bindend, wobei für die Einhaltung des Fertigstellungstermins der mangelfreie Eingang der Vertragsleistung am vereinbarten Ort maßgeblich ist. Wird die Vertragsleistung per Download zur Verfügung gestellt, ist die Leistungspflicht des Anbieters (vorbehaltlich der Abnahme) erst mit erfolgreichem Download durch M&M erfüllt. Die Vertragsleistung umfasst auch eine detaillierte Dokumentation eines Codescannings, welches durch den Anbieter zur Qualitätszwecken durchzuführen ist. Soweit der Anbieter darüber hinaus verpflichtet ist sonstige Unterlagen zu liefern, sind auch diese als wesentlicher Bestandteil der Erfüllungspflicht des Anbieters beizubringen. Sollten für die Vertragserfüllung Unterlagen oder Informationen erforderlich sein, die M&M nicht an den Anbieter übergeben hat, kann sich der Anbieter auf ein Mitverschulden nur berufen, wenn er die Unterlagen und Informationen schriftlich oder in Textform angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.



2. *Verspätete Fertigstellung.* Erkennt der Anbieter, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies M&M unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Hierzu werden sich M&M und der Anbieter bereits zu Beginn der Zusammenarbeit auf ein Verfahren einigen, welches im Falle einer Verzögerung greift. Überschreitet der Anbieter den im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Fertigstellungstermin („Verzug“), so hat er M&M einen pauschalierten Schadensersatz von 0,5 % vom Wert der Vertragsleistung je angefangenem Kalendertag der Terminüberschreitung zu zahlen, insgesamt jedoch höchstens 5 % vom Wert der Vertragsleistung, es sei denn, der Anbieter hat die Verzögerung nicht zu vertreten und/oder der Anbieter kann einen geringeren oder fehlenden Schaden nachweisen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens (Verzögerungsschaden) bleibt unberührt. In diesem Fall wird der pauschalierte Schadensersatz auf den darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruch wegen Verzugs angerechnet. Etwaige weitergehende gesetzliche Ansprüche aus Verzug (einschließlich des Rechts zu Rücktritt und Schadensersatz) bleiben unberührt; dies gilt auch bei vorbehaltloser Abnahme oder vorbehaltloser Zahlung der verspäteten Vertragsleistung.
3. *Vorzeitige Fertigstellung.* Stellt der Anbieter die Vertragsgegenstände vor dem vereinbarten Fertigstellungstermin fertig, behält sich M&M die Abnahmeverweigerung vor. Erfolgt bei vorzeitigem Fertigstellungstermin keine Abnahmeverweigerung beginnt die Zahlungsfrist erst am vereinbarten Fertigstellungstermin.
4. *Agile Entwicklung* Die Regelungen dieses Abschnittes E finden sinngemäß auf Beauftragungen von agilen Entwicklungen, also Beauftragungen, bei denen erst im Laufe der Leistungserbringung deutlich wird, welche Einzelleistungen erbracht werden müssen, Anwendung.

F. Rechnungen und begleitende Regelungen

1. Die Zahlung der Rechnungen des Anbieters erfolgt auf dem handelsüblichen Wege, und zwar innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3 % Skonto oder 30 Kalendertagen rein netto, gerechnet nach vollständiger Abnahme. Hierzu sind M&M die Rechnungen mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten vollständig, den jeweiligen gesetzlichen Regelungen entsprechend und in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Klarstellend wird zudem vereinbart, dass M&M bei mangelhafter Leistungserbringung berechtigt ist, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
2. Bei Vorauszahlungen ist der Anbieter auch ohne einzelvertragliche Abrede auf erstes Anfordern seitens M&M verpflichtet, eine angemessene Sicherheit, etwa nach Wahl von M&M eine unbefristete, selbstschuldnerische Vorauszahlungs- oder Vertragserfüllungsbürgschaft einer mündelsicheren Großbank, in Höhe der zu leistenden Vorauszahlung zu stellen.
3. Zur Aufrechnung ist der Anbieter nur mit solchen Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.



G. Pflichten des Anbieters bei der Vertragserbringung, Abnahme

1. Ist dem Anbieter die Erbringung der Vertragsleistung nur mit Zugriff auf Systeme von M&M möglich, so ist dies ausschließlich unter der Verwendung der M&M-Technologie und M&M-Prozesse und ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung zulässig. Zusätzlich wird sich der Anbieter über die geltenden Sicherheitsrichtlinien bei M&M informieren und diese einhalten und insb. die Vertragsleistung in geeigneter Weise auf Computerviren überprüfen. Daneben wird er M&M frühzeitig über etwaige Risiken informieren.
2. Der Anbieter ist zur Erbringung vorbereitender Maßnahmen wie insb. Planung und Installation der Vertragsleistung verpflichtet.
3. Der Anbieter erbringt die Vertragsleistung mit eigener Hard- und Software und nur dann in den Räumlichkeiten von M&M, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
4. M&M ist berechtigt, jederzeit Auskunft über den Stand der Arbeiten beim Anbieter zu erfragen. Der Anbieter ist dazu verpflichtet, entsprechende Dokumente laufend zu pflegen und M&M Auskunft zu erteilen. Daneben werden M&M und der Anbieter ein geeignetes Berichtswesen vereinbaren.
5. Voraussetzung für die Abnahme im rechtlichen Sinne ist die schriftliche Anzeige der Bereitschaft zur Abnahme durch den Anbieter. M&M wird mit dem Anbieter Zeitraum und den Umfang der Abnahme abstimmen.
6. Sofern keine oder nur unwesentliche Mängel vorliegen, erklärt M&M die Abnahme. Hierbei weist der Anbieter in geeigneter Weise nach, dass die Vertragsleistung keine kritischen Schwachstellen aufweist. Sollten Teilleistungen durch M&M abgenommen werden, berührt dies nicht das Recht von M&M, bei der Gesamtabnahme Mängel in bereits abgenommenen Teilleistungen geltend zu machen, sofern diese nur durch das gemeinsame Wirken von Systemteilen offenkundig werden. Unabhängig von der Abnahme wird der Anbieter Supportleistungen zu marktüblichen Konditionen anbieten.

H. Übertragung von Nutzungsrechten, Eigentum

1. Der Anbieter gewährt M&M für Vertragsleistungen das ausschließliche, übertragbare, weltweite, zeitlich unbegrenzte und unwiderrufliche Recht,
 - a) die Vertragsleistung zu nutzen, zu kopieren, zu übersetzen, zu bearbeiten und weiterzuentwickeln, in ursprünglicher Gestalt oder im bearbeiteten oder weiterentwickelten Format in andere Produkte zu integrieren und weltweit (auch durch die Gewährung von Unterlizenzen) zu vertreiben, insbesondere zu verkaufen, zu vermieten, zu verleasen, zum Download bereitzustellen oder kostenpflichtig bzw. kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen, und die Software in dem dafür erforderlichen Umfang zu kopieren,
 - b) die vorstehenden Nutzungsrechte an verbundene Unternehmen von M&M im Sinne der §§ 15 ff. AktG, andere Distributoren und an Endkunden zu unterlizenzieren. Mit M&M, verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 ff. AktG und andere Distributoren sind zusätzlich befugt, Endkunden die Übertragung der Softwarelizenzen zu gestatten.
2. Die Vertragsleistung geht - sofern rechtlich möglich - unmittelbar mit Ablieferung/Übergabe (im Falle einer Werkleistung mit Abnahme) in das Eigentum

von M&M über. Der erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalt des Anbieters wird ausgeschlossen.

I. Beschaffenheitszusagen, Vertragserbringung und Rügeobliegenheiten

Der Anbieter steht dafür ein, dass sämtliche Vertragsleistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen weltweiten rechtlichen Bestimmungen, Normen, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden sowie der Europäischen Union, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Anbieter sichert zudem die Einhaltung sämtlicher Sicherheitsbestimmungen zu. Er wird bei Programmierarbeiten die Regelungen der aktuellen Programmierstandards beachten und die Vertragsleistungen und die (Qualitäts-)Standards und internen Prozesse zur Softwareentwicklung von M&M einhalten. Darüber hinaus wird der Anbieter den aktuellen Stand der Informationssicherheit einhalten und die Vertragsleistung gegen unbefugte Zugriffe Dritter (z. B. durch Hacker) sichern. Sollten dem Anbieter trotzdem entsprechende Sicherheitslücken, Zugriffe oder Zugriffsversuche Dritter bekannt werden, hat er M&M unverzüglich zu informieren. Der Anbieter verpflichtet sich in so einem Fall zur intensiven Zusammenarbeit und Lösungsfindung mit M&M, ohne dass M&M hierdurch Kosten entstehen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Anbieter in der Erbringung seiner Vertragsleistung behindert ist.

J. Open Source Software

1. Der Anbieter ist verpflichtet, M&M rechtzeitig, spätestens mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen und Leistungen „Open Source Software“ enthalten, welche in jedem Einzelfall durch M&M freigegeben werden muss.

„Open Source Software“ im Sinne dieser Regelung ist Software, die vom Rechteinhaber beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung und/oder Verbreitung auf der Grundlage einer Lizenz („OSS-Lizenz“) (z. B. GNU General Public License (GPL), GNU Lesser GPL (LGPL), BSD License, Apache License, MIT License) oder anderen vertraglichen Regelung überlassen wird.

2. Enthalten die Vertragsleistung des Anbieters Open Source Software, so hat der Anbieter M&M spätestens bei Auftragsbestätigung mindestens Folgendes zu liefern:

- Den Source Code der verwendeten Open Source Software, und zwar auch dann, wenn die anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen die Offenlegung dieses Source Codes nicht ausdrücklich verlangen;
- eine Auflistung sämtlicher verwendeter Open-Source-Pakete (samt Versionsangabe) mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz (samt Versionsangabe) sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes.

Soweit die einschlägige OSS-Lizenz im Einzelfall darüberhinausgehende Anforderungen stellt (wie etwa MPL v.1.1 bezüglich der Angabe von Patentlizenzen), so sind diese zusätzlichen Anforderungen vom Anbieter ebenfalls zu erfüllen.

Bei der Lieferung von Updates ist der Anbieter zudem verpflichtet, etwaige Änderungen gegenüber der Vorversion eindeutig und leicht erkennbar zu dokumentieren, ohne dass es hierzu einer besonderen Aufforderung seitens M&M bedarf.



3. Über die Verpflichtungen aus vorstehender Ziffer 2 hinaus hat der Anbieter spätestens mit der Auftragsbestätigung eine verbindliche Erklärung in Schrift- oder Textform abzugeben, dass die Open-Source-Pakete der anwendbaren OSS-Lizenz entsprechend verwendet wurden und dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung von Open-Source-Software weder die Lieferungen und Leistungen des Anbieters noch die Produkte von M&M einem „Copyleft-Effekt“ unterliegen (also nicht verlangen, dass bestimmte Vertragsleistungen des Anbieters sowie von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der OSS-Lizenz, z. B. unter Offenlegung des Source Codes, weiterverbreitet werden dürfen).
4. Weist der Anbieter erst nach Eingang der Beauftragung darauf hin, dass seine Vertragsleistungen Open-Source-Software enthalten, dann ist M&M berechtigt, die Beauftragung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Zugang der Mitteilung und Übermittlung aller in obigen Ziffer 2 aufgeführten Informationen zu widerrufen.
5. Für den Fall einer schuldhaft unzutreffenden Erklärung verpflichtet sich der Anbieter bereits jetzt, M&M alle daraus resultierenden Schäden vollumfänglich zu ersetzen und M&M von etwaigen Ansprüchen Dritter vollumfänglich freizustellen, und zwar jeweils auf erstes Anfordern. Diese Verpflichtung umfasst namentlich alle Schäden, die M&M daraus entstehen, dass der Quellcode der M&M-Software aufgrund der OSS-Lizenz offengelegt werden muss.
6. Die vorstehenden Regelungen zu Open Source Software gelten bei der Verwendung von proprietärer Drittsoftware entsprechend.

III Mängelrechte

K. Verjährungsfristen

Die Gewährleistungszeit beträgt 36 Monate ab Abnahme, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes namentlich schriftlich vereinbart wurde oder das Gesetz nicht längere Fristen vorsieht.

L. Mängelhaftungsansprüche

1. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel, zu denen auch die Nichteinhaltung garantierter Beschaffenheiten gehört, hat der Anbieter nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, durch Nachbesserung oder Nachlieferung (zusammen nachfolgend „Nacherfüllung“ genannt) zu beseitigen, wobei das Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Nachlieferung bei M&M liegt. Bei erfolgloser Nacherfüllung stehen M&M die gesetzlichen Rechte, insbesondere Rücktritt, Minderung, Aufwendungsersatz und Schadensersatz statt der Leistung zu.
2. Im Rahmen der Mängelhaftung hat der Anbieter sämtliche zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu erstatten, soweit ihn ein Verschulden trifft. Zu den Kosten im Rahmen der Nacherfüllung gehören deshalb auch die Schäden, die an anderen Rechtsgütern von M&M oder Dritten durch mangelhafte Vertragsleistungen entstanden sind. Soweit M&M keinen höheren Schaden geltend macht, ist der Anbieter im Rahmen der Gewährleistung verpflichtet, Material- und Arbeitskosten pauschal netto gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von M&M zu ersetzen. Die Preisliste wird dem Anbieter auf Wunsch durch M&M zur Verfügung gestellt.



3. Zusätzlich wird vereinbart, dass M&M vom Anbieter im Mangelfall statt der Nacherfüllung eine Gutschrift in Höhe der Vergütung für die Vertragsleistung verlangen kann. Daneben wird ebenfalls vereinbart, dass M&M in dringenden Fällen, das heißt in Fällen, in denen es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Anbieter von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine wenn auch kurze Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen (insbesondere zur Sicherstellung der Lieferfähigkeit zum Endkunden) eine mögliche Nachbesserung auch selbst ausführen oder durch einen Dritten ausführen lassen kann, ohne dass hierdurch die Rechte aus der Mängelhaftung eingeschränkt werden. M&M ist in einem solchen Fall berechtigt, die im Rahmen dieser Nachbesserung entstandenen Kosten dem Anbieter in Rechnung zu stellen, soweit diese angemessen sind.
4. Im Übrigen ist der Anbieter verpflichtet, M&M sämtliche Schäden zu ersetzen, die durch die mangelhafte Vertragsleistung verursacht wurden.

M. Produkthaftung

1. Der Anbieter hat M&M von Produkthaftungsansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit diese auf Vertragsleistungen des Anbieters beruhen und dieser im Außenverhältnis selbst in Anspruch genommen werden könnte.

In diesem Rahmen ist der Anbieter verpflichtet, M&M etwaige Aufwendungen zu erstatten, insbesondere die Kosten für Nachrüstung und Reparatur, Nachlieferung und den Ein- und Ausbau der entsprechenden Vertragsleistungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von M&M durchgeführten Rückrufaktion ergeben. M&M ist berechtigt, auch ohne Zustimmung des Anbieters nach eigenem Ermessen auf Kosten des Anbieters einen Rückruf durchzuführen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird M&M den Anbieter – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und dem Anbieter Gelegenheit zur Stellungnahme geben. In allen Fällen von Produkthaftungsansprüchen Dritter hat M&M das Recht, Vergleiche mit Drittgeschädigten abzuschließen, welche Ersatzpflicht des Anbieters unberührt lassen, solange die Vergleiche wirtschaftlich geboten und angemessen sind.

2. Der Anbieter verpflichtet sich, eine Betriebs- und erweiterte Produkthaftpflichtversicherung inklusive Rückrufkostenversicherung in angemessener Höhe zu unterhalten und M&M auf erstes Anfordern die Versicherungspolizen und seine dazugehörigen Versicherungsbestätigungen in Kopie zu übergeben.

N. Schutzrechte

1. Der Anbieter steht dafür ein, dass die Vertragsleistungen weltweit keine Schutzrechte Dritter verletzen; hiervon ausgenommen sind Lieferungen aufgrund von Vorgaben seitens M&M (in Schrift- oder Textform). Wird dem Anbieter bekannt, dass die schriftlichen, textlichen oder mündlichen Vorgaben von M&M zur Schutzrechtsverletzung führen, muss der Anbieter M&M hiervon umgehend informieren. Der Anbieter stellt M&M und deren Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen schuldhaften Schutzrechtsverletzungen durch die Vertragsleistungen auf erstes Anfordern frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die M&M und deren Kunden in diesem Zusammenhang entstehen. Gleiches gilt im Fall einer



mittelbaren Patentverletzung, wenn durch die Vertragsleistungen erforderliche Elemente des Patentanspruchs verwirklicht werden.

2. Entstehen während der Tätigkeit des Anbieters Erfindungen, die zu Schutzrechten führen können, wird der Erfinder unverzüglich M&M über die Erfindungen informieren und die Entscheidung M&Ms über deren Anmeldung oder Nichtanmeldung einholen. Entscheidet sich M&M für die Anmeldung, überträgt der Anbieter alle Rechte an den Erfindungen auf M&M. M&M ist berechtigt, diese Erfindungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung anzumelden oder anmelden zu lassen. M&M zahlt dem Anbieter für eine Übertragung einer Erfindung, die zum Schutzrecht angemeldet wird, einen Pauschalkaufbetrag von 500 EUR. Sowohl die Kosten für die Anmeldung zum Schutzrecht als auch für die Aufrechterhaltung des Schutzrechts werden in diesem Fall von M&M übernommen. Entscheidet sich M&M gegen eine Anmeldung oder Aufrechterhaltung, kann der Anbieter die Anmeldung auf eigene Kosten weiterverfolgen. M&M verbleibt in diesem Fall jedoch ein unentgeltliches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht mit dem Recht zur Vergabe von Unterlizenzen.
3. Der Anbieter wird M&M auf eigene Kosten gegen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter verteidigen.
4. Im Fall von Schutzrechtsverletzungen im Sinne vorstehender Ziffer 1 ist M&M sofort berechtigt, nach Wahl von M&M eine Lizenz auf Kosten des Anbieters zur Nutzung der betreffenden Vertragsgegenstände vom Berechtigten zu erwirken oder die jeweiligen Vertragsleistungen auf Kosten des Anbieters so abzuändern oder abändern zu lassen, dass sie aus dem Schutzbereich des Schutzrechts herausfallen oder vom Vertrag zurückzutreten.
5. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Geltendmachung von Schadensersatz) bleiben unberührt.
6. Ist der Anbieter Inhaber von Schutzrechten oder Lizenznehmer von Schutzrechten, so erteilt der Anbieter M&M und seinen Kunden hinsichtlich dieser Schutzrechte - soweit sie für die jeweilige Vertragsleistung relevant ist - eine weltweite, zeitlich unbeschränkte Lizenz zur Nutzung der Vertragsleistung für alle Benutzungsarten, insbesondere Verwendung, Verkauf, Import und Export und sonstige Arten der Unterlizenzierung. Eine Lizenzgebühr ist in den Nettopreisen enthalten.

O. Gesamthaftung

Soweit in diesen AVB nicht ausdrücklich anders geregelt haftet der Anbieter für jede Form der schuldhaften Pflichtverletzung in gesetzlicher Höhe. Für ein etwaiges Verschulden der von ihm bei der Leistungserbringung eingesetzten Dritten haftet der Anbieter wie für eigenes Verschulden.

P. Beweislast

Mit den in diesen AVB niedergelegten Regelungen zu Leistungsstörungen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Anbieters weder beabsichtigt noch verbunden.

Q. Besondere Regelungen für Kaufverträge

Ergänzend zu den übrigen Regelungen dieser AVB gelten die nachfolgenden Bestimmungen für Kaufverträge zwischen M&M und dem Anbieter.



1. In Abweichung von den Regelungen in Abschnitt H gewährt der Anbieter beim Verkauf von Standardsoftware (Software, die für eine Vielzahl von Kunden am Markt hergestellt wurde und nicht speziell auf die Anforderungen von M&M angepasst oder entwickelt wurde) M&M nicht ausschließliche, übertragbare, weltweite, zeitlich unbegrenzte und unwiderrufliche Rechte an der Standardsoftware.
2. Der Anbieter übernimmt für die Vertragsleistungen - sofern rechtlich möglich - eine Haltbarkeitsgarantie gemäß § 443 Abs. 2 BGB, nach der er die Sach- und Rechtsmangelfreiheit der Vertragsleistungen für einen Zeitraum von drei (3) Jahren garantiert. Zugleich wird vereinbart, dass sich die Wareneingangskontrolle gemäß § 377 HGB - sofern statthaft - durch M&M darauf beschränkt, zu prüfen, ob die Vertragsleistungen mit der Beauftragung identisch sind. Als Rügefrist ist eine Woche vereinbart; diese ist gewahrt, wenn die Mängelanzeige innerhalb dieser Frist versendet wird. Für alle übrigen offenen Mängel gilt die vorstehende Rügefrist ab Entdeckung dieser Mängel. Für verdeckte Mängel gilt eine Rügefrist von zwei (2) Wochen ab Entdeckung. Weitergehende Rüge- und Untersuchungsobliegenheiten sind explizit ausgeschlossen.
3. Ergänzend zu den Regelungen in Abschnitt K beträgt die Verjährungsfrist mit Ablieferung an M&M bzw. abweichend davon in Lieferketten (also Konstellationen, in denen die Vertragsleistungen des Anbieters unverändert oder als Bestandteil der Produkte von M&M an Kunden von M&M weiterveräußert werden) 36 Monate ab Ablieferung an den Endkunden, längstens jedoch 48 Monate nach Ablieferung an M&M.

IV Sonstige Regelungen

1. *Datenschutzrecht.* Im Rahmen der Vertragsdurchführung ist beiden Vertragspartnern die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe personenbezogener Daten der jeweils anderen Vertragspartei und deren Mitarbeiter unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen (insbesondere dem Daten-geheimnis und dem Grundsatz der sparsamen Datenverwendung) insoweit gestattet, wie dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich ist.
2. *Außenwirtschaftsrecht.* Der Anbieter steht dafür ein, dass der Vertragserfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
3. *Qualitätssicherungsvereinbarung.* Der Anbieter wird auf Verlangen von M&M eine schriftliche Qualitätssicherungsvereinbarung marktüblichen Inhaltes mit M&M schließen.
4. *Höhere Gewalt.* Als „höhere Gewalt“ gelten alle unvorhersehbaren, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen Dritter herbeigeführte betriebsfremde Ereignisse, die dem betroffenen Vertragspartner die Erfüllung seiner Leistungspflichten unmöglich machen oder zumindest unerträglich erschweren. Im Fall höherer Gewalt ist der betroffene Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Vertragspflichten befreit und M&M zum Rücktritt berechtigt, falls die Vertragsleistungen durch die eintretende Verzögerung nicht mehr wirtschaftlich verwertbar sind; für diesen Fall

- sind Schadensersatz- und sonstige Ausgleichsansprüche des Anbieters ausgeschlossen.
5. *Benennung von Ansprechpartnern.* M&M und der Anbieter werden jeweils zuständige Ansprechpartner benennen, welche die Zusammenarbeit koordinieren.
 6. *Reisekosten.* Reisekosten werden nur nach entsprechender Vereinbarung und vorheriger Freigabe durch M&M erstattet.
 7. *Referenz.* Der Anbieter darf M&M nur nach vorheriger Genehmigung durch M&M als Referenz nennen.
 8. *Audits.* Der Anbieter erklärt sich zur Auditierung durch M&M zu den üblichen Geschäftszeiten bereit.

V Schlussbestimmungen

1. *Schrift- und Textform.* Soweit eine Erklärung „schriftlich“ oder „in Schriftform“ abzugeben ist, muss diese Erklärung von der/den zur ordnungsgemäßen Vertretung des jeweiligen Vertragspartners berechtigten Person oder Personen eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet und dem anderen Vertragspartner als Original oder als Telefax übermittelt werden, es sei denn, die Schriftform ist in individualvertraglichen Vereinbarungen anderweitig abweichend geregelt. Soweit eine Erklärung „in Textform“ abgegeben wird, so ist eine solche Erklärung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch ohne eigenhändige Unterschrift des Erklärenden wirksam.
2. *Auftragsweitergabe.* Der Anbieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige in Schrift- oder Textform erteilte Zustimmung seitens M&M Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Einzelvertrag ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben und wird die Erbringung der Vertragsleistungen durch eigene sorgfältig ausgewählte Mitarbeiter erbringen. Sollte der Anbieter einen seiner Mitarbeiter ersetzen, ist dies M&M gegenüber schriftlich anzuzeigen. In jedem Fall muss der neue Mitarbeiter mindestens die Qualifikationen des ersetzten Mitarbeiters mit sich bringen. Auch mit entsprechender Zustimmung bleibt der Anbieter allein für die Vertragserfüllung verantwortlich.
3. *Zahlungseinstellung, Insolvenz.* Stellt der Anbieter seine Leistungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen ihn vor, so ist M&M berechtigt, entschädigungslos ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen M&M hergeleitet werden können. Tritt M&M vom Vertrag zurück, so werden die Vertragsleistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von M&M ohne zusätzliche Kosten bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der M&M entstehende Schaden wird bei der Abrechnung abgezogen.
4. *Abwerbverbot.* Der Anbieter verpflichtet sich, für die Dauer von zwei Jahren ab Zustandekommen der Beauftragung keine Mitarbeiter von M&M im eigenen oder fremden Interesse abzuwerben. Im Fall eines Verstoßes ist eine Vertragsstrafe i.H.v. 50.000 € zu Gunsten von M&M verwirkt. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt.



5. *Rechtsnachfolge.* Der Anbieter hat M&M jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang sowie jegliche gesetzliche Rechtsnachfolge unverzüglich mitzuteilen.
6. *Vertragssprache.* Ausschließliche Vertragssprachen sind Deutsch und Englisch. Bei bilingualen Dokumenten geht die deutschsprachige Fassung vor.
7. *Rechtswegzuweisung.* Vorbehaltlich nach-stehender Ziffer 8 ist für Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen oder ihre Gültigkeit ergeben, bis zu einem Gegenstandswert von 100.000,- Euro der ordentliche Rechtsweg gegeben. Ausschließlicher Gerichtsstand ist St. Georgen, wenn der Kunde Kaufmann ist. Für Streitigkeiten mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000,- Euro sowie alle Streitigkeiten wegen Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen gilt die Schiedsabrede in nachstehender Ziffer 8.
8. *Schiedsabrede:* Streitigkeiten mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000,- Euro sowie alle Streitigkeiten wegen Verletzung von Geheimhaltungspflichten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist St. Georgen (Deutschland).